Briefkasten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **36 (1961)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Preisfrage. Die massive Ausführung in einer Holzdicke von 23 mm ist die traditionelle Form des Parketts. Sowohl Riemen wie Tafeln wirken sehr vornehm und währschaft. Sie sind der Ausdruck einer soliden, beständigen Inneneinrichtung.

Im Gegensatz dazu ist Mosaikparkett, zusammengesetzt aus kleinen, 10 mm dicken Lamellen, die Parkettart, die eher modern, leichter, spielerischer wirkt. Gerade zusammen mit neuzeitlicher Möblierung ergeben sich effektvolle Interieurs, die an Wohnlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Holzart und Dessin richten sich weitgehend nach der Zweckbestimmung und Ausgestaltung der einzelnen Räume. Ein riesiger Spielraum an Formen und Farben steht der schöpferischen Arbeit des Architekten sowie den persönlichen Geschmackswünschen des Bauherrn offen. *A. B.*

BRIEFKASTEN

An H. K. in Z.

Ein Mieter Ihrer Genossenschaft ist in der Dunkelheit die Treppe hinuntergefallen, weil die Lampe auf seinem Podest defekt war. Er hat eine Verletzung davongetragen, weswegen er sich vom Arzt behandeln lassen mußte und einige Tage arbeitsunfähig war. Er macht die Genossenschaft für den Schaden haftbar mit der Begründung, die Lampe habe schon eine Woche lang nicht gebrannt, ohne daß die Verwaltung eine Reparatur angeordnet habe. Keiner der Mieter des Hauses hat aber den Mangel gemeldet. Sie fragen, ob die Genossenschaft in diesem Falle haftbar sei.

Nach Artikel 58 OR hat der Eigentümer eines Gebäudes den Schaden zu ersetzen, den dieses infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht. Ich rate Ihnen darum, den Schaden sofort bei Ihrer Gebäudehaftpflichtversicherung anzumelden. Wenn Ihre Genossenschaft haftpflichtig ist, so deckt die Versicherung den Schaden. Wahrscheinlich wird diese sich aber auf den Standpunkt stellen, Haftpflicht bestehe nicht, weil die Hauseigentümerin vom Mangel keine Kenntnis erhalten habe. Überdies liege ein Selbstverschulden des Mieters vor, da er den Schaden nicht sofort gemeldet habe, wozu er durch den Mietvertrag verpflichtet gewesen wäre. Zudem bestimme der Mietvertrag, der Mieter habe beim Versagen der Treppenhausbeleuchtung für eine genügende Ersatzbeleuchtung zu sorgen.

Versuchen Sie in diesem Fall, die Versicherung zu veranlassen, dem Mieter trotz Ablehnung der Haftpflicht etwas zu geben!

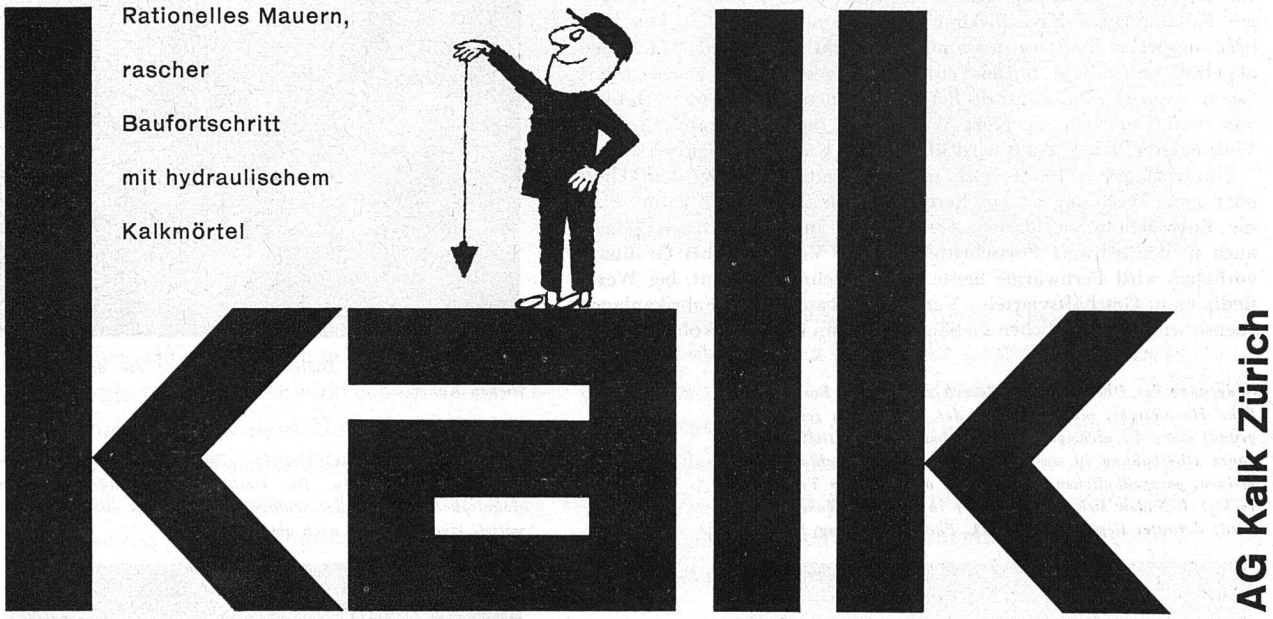

FIETZ & LEUTHOLD AG ZÜRICH

SEEFELDSTRASSE 152 TELEPHON 32 71 60 / 61

Unternehmung in Hoch- und Tiefbau Sägewerk Zimmerei